

Kirchengericht

für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Evangelische Landeskirche und Diakonie in Württemberg

2 AS 42/2019 L

Beschluss vom 23. März 2020

In der mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeit mit den Beteiligten

1.

- Antragstellerin -

2. ...

- Beteiligte Ziffer 2 -

hat das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, Zweite Kammer, durch den Vorsitzenden Richter, Herrn Daniel Obst, und die beisitzenden Richter Herrn Siegfried Hartmann und Herrn Reinhard Krämer auf die Anhörung der Beteiligten vom 26. Februar 2020 **beschlossen:**

Es wird festgestellt, dass für das eine Mitarbeitervertretung zu bilden ist.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob für das eine Mitarbeitervertretung zu bilden ist sowie ob das fehlende Einvernehmen der Dienststellenleitung zur Verselbstständigung der Dienststelle im Sinne von § 3 Abs. 2 MVG.Württemberg zu ersetzen ist.

Die ist Träger von folgenden Schulen:, und

In der Vergangenheit bestand an den vorgenannten Schulen jeweils eine eigene Mitarbeitervertretung.

Bei der letzten Mitarbeitervertretungswahl 2016 hat die die erneut getrennt erfolgte Wahl der Mitarbeitervertretungen für die vorgenannten Schulen angefochten.

In dem Beschwerdeverfahren vor dem Kirchengerichtshof haben die sowie die Mitarbeitervertretung des am 13. März 2017 unter dem Aktenzeichen I-0124/69-2016 folgenden Vergleich geschlossen:

1. Die Beteiligte zu Ziffer 1 (Dienststellenleitung) verfolgt die Anträge auf Anfechtung der Wahl der Mitarbeitervertretungen nicht weiter.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für getrennte Wahlen der Mitarbeitervertretungen zum nächsten Wahltermin etwaige zwischen den Beteiligten strittige Zustimmungen der Beteiligten zu Ziffer 1 (Dienststellenleitung) und die erforderlichen Geheimabstimmungen nicht vorliegen. Das bedeutet, dass für getrennte Wahlen der Mitarbeitervertretungen zum nächsten Wahltermin die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, geheime Abstimmungen durchgeführt und die Zustimmung der Beteiligten zu Ziffer 1 (Dienststellenleitung) eingeholt werden müssen.
3. Damit sind die Verfahren erledigt.

Das der Beteiligten zu Ziffer 1 (Dienststellenleitung) vorbehaltenes Rücktrittsrecht vom Vergleich ist von dieser nicht ausgeübt worden.

Im Vorfeld der Mitarbeitervertretungswahl 2020 konnten sich die Beteiligten nicht auf eine übereinstimmende Auffassung zur Wahl von Mitarbeitervertretungen bei den Schulen der einigen.

Während die Mitarbeitenden weiterhin eine Mitarbeitervertretung für jede der vorgenannten Schulen wünschen, möchte die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung für die vorgenannten Schulen.

Die Antragstellerin hat zuletzt beantragt,

festzustellen, dass für das eine Mitarbeitervertretung gebildet werden muss,

hilfsweise

das fehlende Einvernehmen der Dienststellenleitung zur Verselbstständigung der Dienststelle im Sinne von § 3 Abs. 2 MVG.Württemberg zu ersetzen.

Die Dienststellenleitung beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Sie ist im Wesentlichen der Auffassung, die Schulen seien keine Dienststellen im Sinne von § 3 Abs. 1 MVG.Württemberg.

Im Übrigen stehe der zwischen den Beteiligten geschlossene Vergleich vor dem Kirchengerichtshof vom 13. März 2020 dem Begehren der Antragstellerin entgegen.

Letztendlich lägen auch nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des MVG.Württemberg vor. Unabhängig davon, dass schon die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 MVG.Württemberg nicht vorliegen würden, liege die Zustimmung der Dienststellenleitung nicht vor und sie werde nicht unwillig verweigert.

Die Antragstellerin hat hierauf im Wesentlichen erwidert, das sei bereits eine Dienststelle im Sinne des § 3 Abs. 1 MVG.Württemberg, da es sich um eine Anstalt gemäß § 3 Abs. 1 b MVG.Württemberg handle. Hiervon gehe auch der Rechtsausschuss der Württembergischen Evangelischen Landessynode ausweislich seines Berichtes zur Sitzung der 15. Landessynode am 19. Oktober 2019 aus, in dem ausgeführt werde, die Schulen würden unter den Begriff der Anstalt subsumiert.

Im Übrigen sei auch der Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 MVG.Württemberg gegeben. Die Gründe, warum die Dienststellenleitung das Einvernehmen nach § 3 Abs. 2 MVG.Württemberg nicht erteilen wolle, seien nicht nachzuvollziehen. Der etwas höhere Kostenaufwand sei von der Dienststellenleitung hinzunehmen. Sie könne daher ihre Zustimmung nicht verweigern.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Gegenstand der Anhörung waren, sowie auf die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Die Anträge der Antragstellerin sind zulässig. Die Mitarbeitervertretung kann bei Meinungsverschiedenheiten mit der Dienststellenleitung, ob für das eine Mitarbeitervertretung zu bilden ist oder für alle Schulen der eine Mitarbeitervertretung zu bilden ist, einen entsprechenden Feststellungsantrag stellen, für den auch ein Feststellungsinteresse im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO gegeben ist.

Auch der Hilfsantrag ist zulässig. Mit ihm begehrt die Antragstellerin die Ersetzung des nicht erteilten Einvernehmens der Dienststellenleitung gemäß § 3 Abs. 2 MVG.Württemberg. Dieser Antrag erweist sich als Leistungsantrag als zulässig.

2. Der Hauptantrag der Antragstellerin ist begründet.

- a) Nach Auffassung der entscheidenden Kammer stellt das eine Anstalt im Sinne von § 3 Abs. 1 b MVG.Württemberg dar und ist daher eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes. Dies entspricht auch der Auffassung des Rechtsausschusses, der dies in der Sitzung der 15. Landessynode am 19. Oktober 2019 der Württembergischen Evangelischen Landessynode mitteilte und hierzu ausführte: „Die Schulen werden unter den Begriff der Anstalt subsumiert.“

Die Kammer teilt auch die Auffassung der Antragstellerin, dass aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 b MVG.Württemberg nicht zu entnehmen ist, dass alle Anstalten zusammen eine Dienststelle bilden. Hätte der kirchliche Gesetzgeber alle Werke eines Trägers zusammenfassen wollen, hätte er in der Tat das Wort „alle“ der Aufzählung „Werke, Anstalten, Einrichtungen“ vorangestellt und nicht den Artikel „die“ gewählt. Damit ergibt die Auslegung des § 3 Abs. 1 b MVG.Württemberg, dass das Heidehof-Gymnasium eine Anstalt eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich der Landeskirche darstellt und damit eine Dienststelle ist.

- b) Diesem Ergebnis steht der Vergleich vom 13. März 2017 vor dem Kirchengerrichthof nicht entgegen.

Zwar ist dort geregelt, dass für getrennte Wahlen der Mitarbeitervertretungen zum nächsten Wahltermin die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, geheime Abstimmungen durchgeführt und die Zustimmung der Beteiligten zu Ziffer 1 (Dienststellenleitung) eingeholt werden müssen.

Aus dem vorangehenden ersten Halbsatz wird deutlich, dass diese Regelung im Hinblick auf § 3 Abs. 2 MVG.Württemberg erfolgt ist, weil in diesem Halbsatz ausgeführt wird, dass sich die Beteiligten darüber einig sind, dass für getrennte Wahlen der Mitarbeitervertretung zum nächsten Wahltermin etwaige zwischen den Beteiligten strittige Zustimmung der Beteiligten zu Ziffer 1 (Dienststellenleitung) und die erforderlichen Geheimabstimmungen nicht vorliegen.

Unabhängig davon, dass sich Ziffer 2 des Vergleiches vom 13. März 2017 auf § 3 Abs. 2 MVG.Württemberg bezieht, könnte ein entsprechender Vergleich die Regelung des § 3 Abs. 1 b MVG.Württemberg wegen des Randprinzips der Regelungen nicht abbedingen. § 3 Abs. 1 MVG.Württemberg stellt zwingendes kirchliches Recht dar, das durch einen Vergleich zwischen Mitarbeitervertretungen und einer Dienststellenleitung nicht abbedungen werden kann.

Nachdem - wie bereits ausgeführt - die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 b MVG.Württemberg vorliegen und somit das Heidehof-Gymnasium eine Dienststelle im Sinne des § 3 MVG.Württemberg bildet, ist für dieses entsprechend der zwingenden Regelung des § 3 Abs. 1 b MVG.Württemberg eine Mitarbeitervertretung zu bilden.

- c) Dementsprechend war dem Hauptantrag der Mitarbeitervertretung stattzugeben. Der Hilfsantrag ist damit nicht zur Entscheidung angefallen

III.

Eine Kostenentscheidung hat gemäß § 61 Absatz 9 MVG.Württemberg nicht zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung:

(1) Gegen diesen Beschluss des Kirchengerichts findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland (Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover) statt. § 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung

Daniel Obst
Vorsitzender Richter am Kirchengesicht

Siegfried Hartmann
Besitzender Richter

Reinhard Krämer
Besitzender Richter